

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Die Mehrheit des Vorstands muß jedoch gewählt sein.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die nach seinen Weisungen die laufenden Arbeiten, die der Vereinszweck mit sich bringt, erledigt. Die Geschäftsstelle hat dabei die Aufgabe der Organisation und Koordinierung der Vereinstätigkeit, der Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinskonto entsprechend den Vorstandsbeschlüssen.

(7) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) und/oder Hilfspersonal bestellen.

§ 14 Schiedsgericht und Kassenprüfung

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn kein Mitglied des Schiedsgerichts Jurist ist, soll bei Entscheidungen ein Jurist hinzugezogen werden.

(2) Das Schiedsgericht ist zuständig für

a) Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;

b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;

c) Beschwerden und Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. seinen Organen;

d) Einsprüche gegen Ausschlüsse aufgrund § 7 der Satzung;

e) sonstige Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(3) Die/der Kassenprüfer(in) prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Aufzeichnungen rechnerisch und sachlich die Kassenführung des Vereins und ist verpflichtet, hierüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten.

(4) Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die/der Kassenprüfer(in) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 15 Publikationen

(1) Der Vorstand des Vereins gibt eine Zeitschrift mit dem Titel „Albanische Hefte“ heraus sowie andere Publikationen und Materialien, die dazu dienen, die in der Satzung niedergelegten Vereinszwecke zu verwirklichen.

(2) Der Verein kann seine in der Satzung niedergelegten Zweckbestimmungen nur verwirklichen, wenn er in der Lage ist, darüber breite Bevölkerungskreise zu erreichen.

(3) Die Verfolgung anderer als in der Satzung niedergelegter Zwecke wird hiermit ausgeschlossen.

E. BEIRAT

§ 16 Beirat

(1) Der Vorstand kann für seine Amtsdauer einen Beirat aus Persönlichkeiten berufen, die dem Verein besonders verbunden sind oder

im Sinne der deutsch-albanischen Beziehungen wirken.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinszwecke zu beraten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Geschäftsordnung

Die Vereinsorgane können ihre Angelegenheit durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Ersatz von Aufwendungen

(1) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Vereinsauftrage entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

(2) Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 19 Binnengeschäfte

Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern, die in Vereinsämter gewählt oder berufen wurden, müssen, sobald sie ein Zwölftel des durchschnittlichen Beitragsaufkommens der letzten drei Jahre übersteigen, vor Beschlußfassung der/dem Kassenprüfer(in) zur Billigung vorgebracht werden. Sie bedürfen der - bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern schriftlichen - Zustimmung der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können außer den in § 20 (2) genannten Fällen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Sie kann auch gegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder zustande kommen.

(2) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluß vorzunehmen, die von den zuständigen Behörden für erforderlich gehalten werden, um dem Verein den Charakter der Gemeinnützigkeit und der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erhalten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Greenpeace e.V., Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Fassung wurde von der 11. ordentlichen Delegiertenversammlung am 16. März 1996 in Dortmund als Neufassung beschlossen.

Deutsch-Albanische Freundschaftsgesellschaft e.V.

**DAFG
SATZUNG**

A. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Albanische Freundschaftsgesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Verbreitung des Gedankens der Freundschaft mit dem albanischen Volk und deren Pflege auf breiter Ebene im Geiste internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen in beiden Ländern verwirklicht:

- Förderung aller freundschaftlichen Bestrebungen zwischen dem deutschen und albanischen Volk;
- Entwicklung vielfältiger, gegenseitiger Beziehungen zwischen beiden Völkern auf allen Ebenen;
- in beiden Ländern umfassende Information über die Gegebenheiten des anderen Landes, deren jeweilige Geschichte, Gegenwart und Kultur;
- Durchführung von wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Veranstaltungen;
- Förderung und Vertiefung gegenseitigen Verständnisses durch den Abbau von individuellen und gesellschaftlichen Vorurteilen;
- die Entwicklung menschlicher Beziehungen, bilateraler Begegnungen und Austauschmöglichkeiten auf allen Ebenen;
- Förderung und Verbreitung sowie Pflege der Kunst und Folklore des albanischen Volkes;
- Förderung von Organisationen in Albanien, welche das Ziel eines Austauschs mit Deutschland auf fachlichem oder kulturellem Gebiet verfolgen;
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen über und aus Albanien.

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dieses Ziel nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten zu erreichen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein wird gebildet von

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung - unabhängig von Weltanschauung und Parteizugehörigkeit - werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstand oder durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme durch den Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstand ist dem Vereinsvorstand zu melden. Der Vereinsvorstand hat dabei Einspruchsrecht.

(4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins regelmäßig unterstützt, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch einstimmigen Beschluß des Vorstands für die laufende Amtsperiode ernannt und von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig gewählt.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung oder der Ernennung durch den Vereinsvorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Vereins zu beteiligen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich entsprechend der Satzung an Wahlen und Abstimmungen des Vereins zu beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder erhalten die „Albanischen Hefte“ kostenlos. Sie können darüberhinaus an den zuständigen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie erhalten die „Albanischen Hefte“ kostenlos. Außerdem haben sie das Recht, an den Sitzungen des Beirats und - Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 Beitrag

(1) Jedes Mitglied - ausgenommen die Ehrenmitglieder - ist verpflichtet, Jahresbeiträge zu zahlen, die im Voraus bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind.

(2) Die Höhe des Beitrags setzt der Vorstand fest. Er kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen und eine abweichende Zahlungsweise zulassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen, Austritt oder Ausschuß.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Der Vorstand kann sofortigen Austritt zulassen.

(3) Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn das Mitglied seinen Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Vereinsmitglied jedes Recht, das es gegen den Verein oder seine Organe aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 7 Ausschuß

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor insbesondere bei groben Verstößen gegen Grundsätze, Satzung oder Interessen des Vereins oder schwere Schädigung seines Ansehens.

(2) Die Beschlußfassung obliegt dem zuständigen Ortsgruppenvorstand oder dem Vereinsvorstand. Bei Entscheidung des Ortsgruppenvorstandes ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beschluß über den Ausschuß ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Einspruch beim Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte

C. GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 8 Ortsgruppen / Gebietsgruppen

Der Verein kann mit Zustimmung des Vorstands Orts- bzw. Gebietsgruppen bilden, die die Aufgaben des Vereins in ihrem Bereich durchführen.

§ 9 Ortsgruppenvorstand / Gebietsgruppenvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gebietsgruppe wählt die/den Orts- bzw. Gebietsgruppenvorsitzende(n) und bis zu zwei weitere Mitglieder in den Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstand. Der Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstand hat für die satzungsmäßige Durchführung der Vereinsaktivitäten in seinem Bereich zu sorgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß in der Orts- bzw. Gebietsgruppe einmal jährlich stattfinden. Dabei wird der Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstand gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden auf schriftliches Verlangen von zwanzig Prozent aller ordentlichen Mitglieder der Orts- bzw. Gebietsgruppe, auf Beschluß des Orts- bzw. Gebietsgruppenvorstandes oder des Vereinsvorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung muß mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch die/den Orts- bzw. Gebietsgruppenvorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) das Schiedsgericht, d) der Kassenprüfungsausschuß.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand des Vereins, die/den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts, die/den Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse zu allen Fragen fassen, die den Verein betreffen. Sie beschließt Satzungsänderungen und kann Richtlinien für die Vereinsarbeit und die Erledigung der Vorstandsgeschäfte festlegen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die ihre Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

(4) Stimmendelegation ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Erklärung. Ein Mitglied kann außer seinem eigenen Stimmrecht das Stimmrecht von bis zu fünf Mitgliedern wahrnehmen.

(5) Mindestens alle drei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Prozent aller ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstands muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Der Vorstand hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, und mindestens zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen; darüberhinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstands gewählt. Die übrige Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter(in) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Zustimmung kann auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand muß zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.